

ORACLE CLOUD SERVICES-VERTRAG

Dieser Oracle Cloud Services-Vertrag (dieser „Vertrag“) wird zwischen der ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG („Oracle“, „wir“, „uns“ oder „unser(e)“) und („Sie“, „Ihnen“ oder „Ihr(e)“). Dieser Vertrag legt die Bedingungen fest, denen die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge unterliegen.

1. Nutzung der Services

1.1. Wir stellen Ihnen die in Ihrem Auftrag aufgeführten Oracle Services (die „Services“) gemäß diesem Vertrag und Ihrem Auftrag zur Verfügung. Sofern in diesem Vertrag oder in Ihrem Auftrag nichts anderes vereinbart wurde, haben Sie das nicht ausschließliche, weltweite, beschränkte Recht, die Services während des in Ihrem Auftrag festgelegten Zeitraums ausschließlich für Ihren internen Geschäftsbetrieb zu nutzen, sofern sie nicht gemäß diesem Vertrag oder Ihrem Auftrag früher beendet werden (der „Leistungszeitraum“). Sie dürfen Ihren Benutzern (wie unten definiert) die Nutzung der Services zu diesem Zweck gestatten, und Sie sind dafür verantwortlich, dass diese dabei die Bestimmungen dieses Vertrags und Ihres Auftrags einhalten.

1.2. Die Leistungsbeschreibungen beschreiben und regeln die Services. Wir sind während des Leistungszeitraums berechtigt, die Services und die Leistungsbeschreibungen zu aktualisieren, um unter anderem Änderungen in Bezug auf Gesetze, Rechtsvorschriften, Regeln, Technologie, Industriepraktiken, Systemnutzungsverhalten und die Verfügbarkeit von Inhalten Dritter (wie unten definiert) Rechnung zu tragen. Durch solche Aktualisierungen der Services oder der Leistungsbeschreibungen durch Oracle wird jedoch der Umfang der Leistung, Funktionalität, Sicherheit oder Verfügbarkeit der Services während des Leistungszeitraums Ihres Auftrags nicht wesentlich verringert.

1.3. Es ist Ihnen nicht gestattet, und Sie dürfen andere nicht veranlassen oder ihnen gestatten: (a) die Services zu verwenden, um Personen zu belästigen, Schäden oder Verletzungen von Personen oder Eigentum zu verursachen, Materialien zu veröffentlichen, die falsch, verleumderisch, belästigend oder obszön sind, Datenschutzrechte zu verletzen, Fanatismus, Rassismus, Hass oder Leid zu fördern, unerbetene Massen-E-Mails, „Junk-E-Mails“, „Spam“ oder Kettenbriefe zu versenden, geistiges Eigentum oder andere Eigentumsrechte zu verletzen; Produkte oder Services unter Verstoß gegen geltendes Recht zu verkaufen, herzustellen, zu vermarkten und/oder zu vertreiben; oder auf sonstige Weise gegen geltendes Recht, Verordnungen oder Vorschriften zu verstoßen, (b) Benchmark- oder Verfügbarkeits-tests der Services durchzuführen oder offenzulegen, außer soweit es in den Leistungsbeschreibungen gestattet ist, (c) Leistungs- oder Sicherheitslückentests der Services ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch Oracle durchzuführen oder offenzulegen, außer soweit es in den Leistungsbeschreibungen gestattet ist, oder Netzerkennung, Port- und Service-Identifizierung, Sicherheitslücken-Scans, Knacken von Passwörtern oder Remote-Zugriffstests der Services durchzuführen oder offenzulegen, oder (d) die Services zu nutzen, um Cyber- oder Kryptowährungen zu schürfen („Mining“) ((a) bis (d) zusammen die „Richtlinie zur akzeptablen Nutzung“). Neben anderen Rechten, die wir durch diesen Vertrag und Ihren Auftrag haben, haben wir das Recht, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn gegen die Richtlinie zur akzeptablen Nutzung verstoßen wird, und zu diesen Abhilfemaßnahmen können das Entfernen oder Deaktivieren des Zugriffs auf Materialien gehören, die gegen diese Richtlinie verstoßen.

2. Vergütung und Zahlung

2.1. Alle zahlbaren Vergütungen sind innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Erteilte Aufträge können weder storniert werden, noch können die Beträge erstattet werden, sofern es in diesem Vertrag oder in Ihrem jeweiligen Auftrag nicht anders vereinbart ist. Sie stimmen zu, alle nach geltendem Recht erhobenen Verkaufs-, Mehrwert- oder ähnlichen Steuern zu zahlen, die wir für die von Ihnen bestellten Services entrichten müssen, wobei hiervon die auf der Grundlage unseres Einkommens erhobenen Steuern ausgenommen sind. Solche Aufwendungen sowie Steuern sind in den in einem Auftrag genannten Vergütungen für Services nicht inbegriffen, sofern in Ihrem Auftrag nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

2.2. Wenn Sie die Menge der bestellten Services überschreiten, müssen Sie die überschreitende Menge unverzüglich erwerben und die entsprechende Vergütung dafür zahlen.

2.3. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie möglicherweise mehrere Rechnungen für die Services erhalten. Rechnungen werden Ihnen gemäß der Oracle Richtlinie für Fakturierungsstandards (Oracle Invoicing Standards Policy) zugestellt, die unter <https://www.oracle.com/contracts/cloud-services> abrufbar sind.

3. Schutzrechte und Einschränkungen

3.1. Sie oder Ihre Lizenzgeber behalten alle Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an Ihren Inhalten (wie unten definiert). Wir oder unsere Lizenzgeber behalten alle Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an den Services, davon abgeleiteten Werken und allen von uns oder in unserem Auftrag im Rahmen dieses Vertrags entwickelten oder bereitgestellten Arbeitsergebnissen.

3.2. Möglicherweise haben Sie durch die Nutzung der Services Zugriff auf Inhalte Dritter. Sofern in Ihrem Auftrag nichts anderes dargelegt ist, unterliegen sämtliche Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an Inhalten Dritter sowie die Nutzung dieser Inhalte gesonderten Bestimmungen Dritter, die zwischen Ihnen und dem jeweiligen Dritten vereinbart wurden.

3.3. Sie sind berechtigt und räumen uns das Recht ein, Ihre Inhalte zu hosten, zu verwenden, zu verarbeiten, anzuzeigen oder zu übertragen, um die Services gemäß diesem Vertrag und Ihrem Auftrag bereitzustellen. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität, Integrität, Rechtmäßigkeit, Zuverlässigkeit und Angemessenheit Ihrer Inhalte sowie für die Beschaffung sämtlicher Rechte im Zusammenhang mit Ihren Inhalten, die Oracle zur Erbringung der Services benötigt.

3.4. Außer wie durch diesen Vertrag oder Ihren Auftrag zugelassen, ist es Ihnen nicht gestattet, und Sie dürfen andere nicht veranlassen oder Ihnen gestatten: (a) irgendeinen Teil der Services zu verändern, abgeleitete Werke davon zu erstellen, zu disassemblieren, zu dekompile, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu reproduzieren, wieder zu veröffentlichen, herunterzuladen oder zu kopieren (darunter Datenstrukturen oder ähnliche Materialien, die von Programmen produziert werden), (b) auf die Services zuzugreifen und sie zu verwenden, um mit Oracle konkurrierende Produkte oder Services direkt oder indirekt zu erstellen oder zu unterstützen, oder (c) die Services zu lizenzieren, zu verkaufen, zu übertragen, abzutreten, zu vertreiben, auszulagern, Timesharing oder Servicebüronutzung der Services zu gestatten, sie kommerziell zu verwerten oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

4. Geheimhaltung

4.1. Aufgrund dieses Vertrags dürfen die Parteien sich gegenseitig Informationen, die vertraulich sind („vertrauliche Informationen“), offenlegen. Vertrauliche Informationen sind auf die im Vertrag oder Ihrem Auftrag vereinbarten Bestimmungen und Preise, Ihre Inhalte in den Services sowie auf alle zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als vertraulich gekennzeichneten Informationen beschränkt.

4.2. Vertrauliche Informationen der jeweiligen Partei umfassen nicht Informationen, die: (a) ohne Zutun oder Unterlassen der anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden, (b) vor der Offenlegung im rechtmäßigen Besitz der anderen Partei waren und deren Besitz die andere Partei weder direkt noch indirekt über die offenlegende Partei erhalten hat, (c) der anderen Partei rechtmäßig von einem Dritten ohne Einschränkung zur Geheimhaltung offengelegt werden, oder (d) von der jeweils anderen Partei unabhängig entwickelt werden.

4.3. Jede Partei erklärt sich bereit, für die Dauer von fünf Jahren ab der Offenlegung von vertraulichen Informationen durch die offenlegende Partei keine vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten, die nicht im folgenden Satz angeführt sind, offenzulegen. Wir schützen jedoch die Vertraulichkeit Ihrer Inhalte, solange und soweit sich diese Informationen in den Services befinden. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen nur den Mitarbeitern, Vertretern oder Unterauftragnehmern offenlegen, die sie ebenso wirksam gegen eine nicht autorisierte Offenlegung schützen, wie es gemäß diesem Vertrag vorgesehen ist, und jede Partei ist berechtigt, die vertraulichen Informationen der anderen Partei in einem rechtlichen Verfahren oder gegenüber einer staatlichen Stelle offenzulegen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

5. Schutz Ihrer Inhalte

5.1. Um Ihre Inhalte, die Oracle im Rahmen der Erbringung der Services zur Verfügung gestellt werden, zu schützen, wird Oracle die für die betreffenden Services einschlägigen administrativen, physischen, technischen

und sonstigen Schutzmaßnahmen und sonstige einschlägige Aspekte der System- und Inhaltenverwaltung einhalten; diese können unter <https://www.oracle.com/contracts/cloud-services> eingesehen werden.

5.2. Soweit Ihre Inhalte personenbezogene Daten umfassen (gemäß der Definition dieses Begriffs in den einschlägigen Datenschutzrichtlinien und in dem Datenverarbeitungsvertrag (wie unten definiert)), wird Oracle darüber hinaus Folgendes einhalten:

- a. die für die Services einschlägigen Oracle-Datenschutzrichtlinien, die unter <http://www.oracle.com/us/legal/privacy/overview/index.html> abgerufen werden können; sowie
- b. die jeweils einschlägige Fassung des Datenverarbeitungsvertrags für Oracle Services (der „Datenverarbeitungsvertrag“), sofern Ihr Auftrag nichts anderes bestimmt. Die für Ihren Auftrag einschlägige Fassung des Datenverarbeitungsvertrags (i) kann unter <https://www.oracle.com/contracts/cloud-services> abgerufen werden und wird durch Verweis Vertragsbestandteil und (ii) sie bleibt während des Leistungszeitraums Ihres Auftrags in Kraft. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags und den Bestimmungen der Leistungsbeschreibungen (einschließlich einschlägiger Oracle-Datenschutzrichtlinien) haben die Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags Vorrang.

5.3. Unbeschadet der Bestimmungen der obigen Abschnitte 5.1 und 5.2 sind Sie verantwortlich für (a) alle erforderlichen Mitteilungen, Zustimmungen und/oder Freigaben im Zusammenhang mit Ihrer Zurverfügungstellung – und unserer Verarbeitung – Ihrer Inhalte (einschließlich personenbezogener Daten) im Rahmen der Services, (b) Sicherheitslücken und die Folgen solcher Sicherheitslücken, die sich aus Ihren Inhalten ergeben, einschließlich Viren, Trojanern, Würmern oder anderen schädlichen Programmroutinen, die in Ihren Inhalten enthalten sind, sowie (c) jegliche Nutzung der Services durch Sie oder Ihre Benutzer in einer Weise, die nicht mit den Bestimmungen dieses Vertrags und/oder Ihres Auftrags übereinstimmt. Soweit Sie Ihre Inhalte gegenüber Dritten offenlegen oder übermitteln, sind wir nicht mehr für die Sicherheit oder Vertraulichkeit dieser Inhalte außerhalb der Kontrolle von Oracle verantwortlich.

5.4. Sofern in Ihrem Auftrag (einschließlich der Leistungsbeschreibungen) nichts anderes bestimmt ist, dürfen Ihre Inhalte keine Daten enthalten, die Oracle bestimmte Datensicherheits-, Datenschutz- oder regulatorische Pflichten auferlegen, zusätzlich zu oder abweichend von jenen, die in dem Datenverarbeitungsvertrag, den Leistungsbeschreibungen oder diesem Vertrag festgelegt sind. Wenn Ihre Inhalte jegliche der vorgenannten Daten enthalten (z. B. bestimmte regulierte Gesundheits- oder Zahlungskarteninformationen), wird Oracle diese Daten nur gemäß den Bestimmungen Ihres Auftrags, des Datenverarbeitungsvertrags, der Leistungsbeschreibungen und dieses Vertrags verarbeiten. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung Ihrer spezifischen regulatorischen, gesetzlichen oder datensicherheitsbezogenen Pflichten, die für solche Daten möglicherweise gelten. Sofern für die Services verfügbar, können Sie von uns zusätzliche Services erwerben (z. B. Oracle Payment Card Industry Compliance Services), die darauf ausgerichtet sind, bestimmte für solche Daten geltende datensicherheits- oder datenschutzbezogene oder regulatorische Anforderungen zu adressieren.

6. Leistungsstörungen

6.1. Die Parteien sind sich einig, dass die im Rahmen dieses Vertrags geschuldeten Cloud Services einen neuartigen und vielgestaltigen Leistungstyp darstellen und dass im Fall etwaiger Leistungsstörungen die Anwendung der besonderen Gewährleistungsvorschriften des BGB-Schuldrechts den Interessen der Parteien nicht gerecht würde. Es wird daher vereinbart, dass im Zusammenhang mit Leistungsstörungen stattdessen ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen gelten.

6.2. Wir gewährleisten, dass wir die Services während des Leistungszeitraums mit wirtschaftlich vernünftiger Sorgfalt und Fertigkeit in allen wesentlichen Belangen wie in den Leistungsbeschreibungen dargelegt erbringen werden.

Wir gewährleisten nicht die fehler- oder unterbrechungsfreie Erbringung der Services oder die Behebung aller Fehler der Services oder die Erfüllung Ihrer Anforderungen oder Erwartungen durch die Services. Wir sind nicht für Probleme im Zusammenhang mit der Leistung, der Funktion oder der Sicherheit der Services verantwortlich, die sich aus Ihren Inhalten oder den Inhalten Dritter oder aus von Dritten erbrachten Leistungen ergeben.

6.3. Tritt eine Leistungsstörung auf, so sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis, eine schriftliche Rüge zukommen zu lassen, welche den Fehler in den Services beschreibt (einschließlich einer möglicherweise bereits vorliegenden Service Request-Nummer). Unterbleibt eine

solche Rüge, sind Ansprüche und Rechte wegen der jeweiligen Leistungsstörung, soweit sie für Sie erkennbar war, ausgeschlossen.

6.4. Auf eine Rüge nach Abschnitt 6.3 hin sind Sie verpflichtet, Oracle Gelegenheit zu geben, die gerügte Leistungsstörung zu beheben. Wenn dies im Wesentlichen gelingt, so gilt eine etwaige Pflichtverletzung von Oracle als behoben. Kann die Leistungsstörung dagegen innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben werden, so haben Sie das Recht, den jeweils betroffenen Auftrag mit einer angemessenen Auslauffrist außerordentlich zu kündigen. Hat Oracle die Leistungsstörung zu vertreten, so können Sie statt oder neben einer Kündigung den Ihnen entstandenen Schaden in dem in Abschnitt 7 festgelegten Umfang geltend machen. Sämtliche Ansprüche und Rechte wegen einer Leistungsstörung verjähren in sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem diese erstmals gerügt wurde oder nach Abschnitt 6.3 hätte gerügt werden müssen.

7. Haftungsbeschränkung

Oracle haftet für Schäden (einschließlich Aufwendungen), gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz sowie in anderen Fällen, in welchen die Haftung von Oracle nach zwingendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, haftet Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- Bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden haftet Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- Bei grober Fahrlässigkeit von Oracles gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten haftet Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- Bei grober Fahrlässigkeit von Oracles Erfüllungsgehilfen haftet Oracle gemäß den gesetzlichen Regelungen, wenn eine Kardinalspflicht verletzt worden ist; bei Verletzung einer Pflicht, die keine Kardinalspflicht ist, haftet Oracle beschränkt auf den vertragstypischen Schaden, der vorhersehbar war, als die Parteien den Vertrag schlossen. Eine Kardinalspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen.
- Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalspflicht haftet Oracle beschränkt auf den vertragstypischen Schaden, der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war. Sie und Oracle sind sich einig, dass der vertragstypische und vorhersehbare Schaden in keinem Fall den Gesamtbetrag der Zahlungen übersteigt, welche während der dem Datum des anspruchsbegründenden Ereignisses unmittelbar vorausgehenden zwölf (12) Monate unter Ihrem Auftrag für die Produkte oder Services von Oracle, aus denen sich die Haftung ergibt, tatsächlich geleistet worden sind.
- Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz (z.B. nach § 536a Abs.1 BGB, sofern anwendbar) für bei Abschluss dieses Vertrags oder Ihres Auftrags vorliegende Leistungsstörungen ist ausgeschlossen.

Im Übrigen ist die Haftung von Oracle ausgeschlossen.

Oracle bleibt der Einwand des Mitverschuldens vorbehalten. Sie haben insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. Die Datensicherung muss in anwendungsadäquaten Abständen erfolgen, mindestens jedoch einmal täglich, so dass die Wiederherstellung der Daten mit vertretbarem Aufwand sichergestellt ist. Im Falle eines von Oracle zu vertretenden Datenverlustes haftet Oracle nur bis zur Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Virenabwehr entsteht.

Es wird klargestellt, dass dieser Abschnitt auch Anwendung findet, soweit der Rechtsgrund für eine Haftung von Oracle sich aus Datenschutzrecht oder einem Datenverarbeitungsvertrag ergibt.

8. Freistellung

8.1. Falls ein Dritter Ansprüche gegen Sie oder Oracle („Empfänger“, entweder Sie oder wir, je nachdem, welche Partei das Material empfangen hat) mit der Begründung geltend macht, dass von Ihnen oder uns („Anbieter“, entweder Sie oder wir, je nachdem, welche Partei das Material bereitgestellt hat) gelieferte Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Service, Daten, Hardware oder sonstiges Material (gemeinsam „Material“) gegen die gewerblichen Schutzrechte dieses Dritten verstoßen, leistet der Anbieter dem

Empfänger gegenüber auf eigene Kosten Rechtsverteidigung und stellt ihn von allen Schadenersatzforderungen, Haftungsansprüchen und Kosten frei, die das Gericht dem Dritten, der eine derartige Rechtsverletzung geltend macht, gewährt oder im Rahmen eines Vergleichs festsetzt, dem der Anbieter zugestimmt hat. Voraussetzung dafür ist, dass der Empfänger die folgenden Bestimmungen einhält:

- a. den Anbieter unverzüglich in Kenntnis setzen, und zwar schriftlich und spätestens 30 Tage nach Kenntnisnahme von dem Anspruch (oder früher, falls gesetzlich vorgeschrieben),
- b. dem Anbieter die alleinige Kontrolle über die Verteidigungs- und Vergleichsverhandlungen gewähren und
- c. dem Anbieter die für die Rechtsverteidigung und vergleichsweise Beilegung erforderlichen Informationen überlassen, dem Anbieter geeignete Unterstützung gewähren und ihm alle entsprechenden Vollmachten erteilen.

8.2. Wenn der Anbieter meint oder festgestellt wird, dass irgendeine Komponente des Materials die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Anbieter die Wahl, entweder das Material so zu ändern, dass es keine Rechte mehr verletzt (dabei aber seinen Zweck oder seine Funktionalität im Wesentlichen beibehält), oder eine Lizenz zur weiteren Nutzung zu verschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Anbieter berechtigt, die Rückgabe des betreffenden Materials zu verlangen und dem Empfänger eventuell im Voraus bezahlte Vergütungen für das Material zurückzuerstatten. Falls eine solche Rückgabe unsere Fähigkeit zur Erfüllung vertraglicher Pflichten wesentlich beeinträchtigt, sind wir dazu berechtigt, den betroffenen Auftrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen und alle nicht genutzten, vorausgezahlten Vergütungen für die Services unter dem gekündigten Auftrag rückzuerstatten. Wenn es sich bei dem Material um Technologie eines Dritten handelt und die Bestimmungen der von dem Dritten eingeräumten Lizenz uns nicht dazu berechtigen, die Lizenz zu kündigen, sind wir dazu berechtigt, die mit diesem Material in Zusammenhang stehenden Services unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen und alle ungenutzten und bereits gezahlten Vergütungen für diese Services zu erstatten.

8.3. Der Anbieter stellt den Empfänger nicht frei, wenn der Empfänger (a) das Material verändert oder zu anderen als den durch die Benutzer- und Programmdokumentation oder die Leistungsbeschreibungen des Anbieters festgelegten Verwendungszwecken verwendet oder (b) eine überholte Version des Materials verwendet (und der Empfänger schriftlich über die neue Version informiert wurde), und der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung der aktuellen Version des Materials, die dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden war, hätte vermieden werden können. Der Anbieter stellt den Empfänger nicht frei, sofern ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf Materialien beruht, die nicht vom Anbieter bereitgestellt wurden. Wir stellen Sie nicht frei, sofern ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf Inhalten Dritter oder auf Inhalten aus einem Drittportal oder einer anderen externen Quelle stammenden Materialien beruht, auf die Sie innerhalb der oder durch die Services (z. B. ein Posting eines Blogs oder Forums Dritter in sozialen Netzwerken, eine über einen Hyperlink erreichte Webseite Dritter, Marketingdaten von externen Datenanbietern) Zugriff haben.

8.4. Dieser Abschnitt 8 regelt die ausschließlichen Ansprüche der Parteien im Fall von Ansprüchen oder Schäden gemäß Abschnitt 8.1.

9. Laufzeit und Beendigung

9.1. Der vorliegende Vertrag gilt für den diesem Vertrag beigefügten Auftrag.

9.3 Wir sind berechtigt, den Zugriff auf oder die Nutzung der Services für Sie und/oder Ihre Benutzer auszusetzen, wenn wir annehmen, dass (a) eine erhebliche Bedrohung für die Funktionalität, Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der Services oder von Inhalten, Daten oder Anwendungen in den Services besteht, (b) Sie oder Ihre Benutzer zum Begehen unerlaubter Handlungen auf die Services zugreifen oder diese nutzen, (c) die Richtlinie zur akzeptablen Nutzung verletzt wird, oder (d) Sie falsche Konto- oder Zahlungsinformationen angegeben haben oder Ihre digitale Zahlungsmethode abgelehnt wird. Sofern angemessen durchführbar und gesetzlich zulässig, kündigen wir Ihnen eine solche Aussetzung im Voraus an. Bei Services mit der entsprechenden operativen Fähigkeit wird Oracle angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine Aussetzung nur auf den Teil der Services zu beschränken, der mit dem Problem zusammenhängt, das die Aussetzung verursacht. Wir ergreifen angemessene Maßnahmen, um die Services unverzüglich wiederherzustellen, sobald wir festgestellt haben, dass das für die Aussetzung ursächliche Problem behoben wurde. Während des Aussetzungszeitraums stellen wir Ihnen Ihre Inhalte (wie am Datum der Aussetzung vorhanden) zur Verfügung. Eine Aussetzung im Rahmen dieses Abschnitts entbindet Sie nicht von Ihren Zahlungspflichten.

9.4 Wenn eine Partei gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags oder eines Auftrags verstößt und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Eingang einer schriftlichen Abmahnung (gemäß

Abschnitt 16.1 unten) behebt, so befindet sich die vertragsverletzende Partei im Verzug und ist die jeweils andere Partei zur Kündigung berechtigt, und zwar (a) bei einem Verstoß gegen einen Auftrag zur Kündigung des Auftrags, in dessen Rahmen die Verletzung aufgetreten ist, oder (b) bei einem Verstoß gegen diesen Vertrag zur Kündigung dieses Vertrags und aller Aufträge, die unter diesem Vertrag erteilt wurden. Falls wir einen oder mehrere Aufträge wie in dem vorstehenden Satz vorgesehen kündigen, sind Sie verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen alle Beträge zu bezahlen, die bis zu einer solchen Kündigung aufgelaufen sind, sowie alle unter solchen Aufträgen noch nicht bezahlten Beträge zuzüglich Steuern und Aufwendungen. Außer bei der Nichtzahlung von Vergütungen kann die nicht vertragsbrüchige Partei im eigenen Ermessen zustimmen, den Zeitraum von 30 Tagen so lange zu verlängern, wie die vertragsbrüchige Partei weiterhin angemessene Anstrengungen zur Behebung des Verstoßes unternimmt. Sie stimmen zu, dass Sie keine bestellten Services nutzen, wenn Sie im Rahmen dieses Vertrags mit der Behebung eines Verstoßes im Sinne des ersten Satzes dieses Absatzes und/oder im Rahmen Ihres Auftrags in Verzug sind.

9.5 Am Ende des Leistungszeitraums stellen wir Ihnen Ihre Inhalte (wie am Ende des Leistungszeitraums existent) zur Verfügung, sodass Sie diese abrufen können, und zwar während eines Abrufzeitraums, der in den Leistungsbeschreibungen festgelegt ist. Nach Ablauf dieses Abrufzeitraums und vorbehaltlich eventueller gesetzlicher Anforderungen werden wir alle Ihre Inhalte, die noch in den Services vorhanden sind, löschen. Unsere Prozesse zum Löschen von Daten sind im Detail in den Leistungsbeschreibungen dargestellt.

9.6 Bestimmungen, die aufgrund ihrer Rechtsnatur fortbestehen sollen, darunter insbesondere auch solche in Bezug auf Haftung, Freistellung, Zahlung und andere, die aufgrund ihrer Rechtsnatur auf Fortbestand ausgerichtet sind, gelten trotz Kündigung oder Ablauf dieses Vertrags weiter.

10. Inhalte, Services und Websites Dritter

10.1. Die Services ermöglichen Ihnen unter Umständen die Verknüpfung mit, die Übermittlung Ihrer Inhalte oder von Inhalten Dritter an, oder den Zugriff auf Websites, Plattformen, Inhalte, Produkte, Services und Informationen Dritter (zusammen „Services Dritter“). Oracle hat keinen Einfluss auf, und ist nicht verantwortlich für solche Inhalte Dritter oder Services Dritter. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Zugangs- und Nutzungsbedingungen von Services Dritter. Sofern Oracle zur Erbringung der Services Ihrerseits auf Services Dritter zugreift oder diese nutzt, sind Sie allein dafür verantwortlich sicherzustellen, dass dieser Zugriff und diese Nutzung, einschließlich durch an Sie ausgegebene oder Ihnen anderweitig zur Verfügung gestellte Passwörter, Zugangsdaten oder Token, nach den Zugangs- und Nutzungsbedingungen dieser Services gestattet sind. Wenn Sie Ihre Inhalte oder Inhalte Dritter von den Services in einen Service Dritter oder an einen anderen Standort übertragen oder übertragen lassen, stellt diese Übertragung eine Verbreitung durch Sie und nicht durch Oracle dar.

10.2. Inhalte Dritter, die wir zugänglich machen, werden „wie besehen“ („as is“) und „in der vorhandenen Form“ („as available“) ohne jegliche Gewähr verfügbar gemacht. Wir schließen jegliche Haftung aus, die sich aus Inhalten Dritter ergibt oder mit diesen in Zusammenhang steht.

10.3. Sie erkennen an, dass (a) die Beschaffenheit, die Art, die Qualität und die Verfügbarkeit von Inhalten Dritter sich während des Leistungszeitraums jederzeit ändern können, und (b) Funktionen der Services, die mit Services Dritter, wie z. B. Facebook™, YouTube™ und Twitter™ usw. zusammenarbeiten, von der ständigen Verfügbarkeit der Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) dieser Dritten abhängen. Möglicherweise müssen wir die Services im Rahmen dieses Vertrags in Folge von Veränderungen oder der Nichtverfügbarkeit von Inhalten Dritter, Services Dritter oder APIs aktualisieren, verändern oder abwandeln. Etwaige Änderungen an Inhalten Dritter oder Services Dritter oder an APIs sowie auch ihre Nichtverfügbarkeit während des jeweiligen Leistungszeitraums haben keine Auswirkung auf Ihre Pflichten unter diesem Vertrag oder dem jeweiligen Auftrag, und solche Änderungen geben Ihnen keinen Anspruch auf eine Erstattung, Gutschrift oder sonstige Entschädigung.

11. Serviceüberwachung, Serviceanalysen und von Oracle bereitgestellte Software

11.1. Die Services werden von uns kontinuierlich überwacht, um Oracle beim Betrieb der Services zu unterstützen, Ihre Service Requests zu bearbeiten, Bedrohungen der Funktionalität, Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit der Services sowie von Inhalten, Daten oder Anwendungen in den Services zu erkennen und zu beheben sowie unerlaubte Handlungen oder Verletzungen der Richtlinie zur akzeptablen Nutzung zu erkennen und zu beheben. Mit den Überwachungstools von Oracle werden Ihre Inhalte in den Services weder gesammelt noch gespeichert, außer wie für diese Zwecke erforderlich. Nicht von Oracle stammende Software, die von Ihnen oder einem Ihrer Benutzer zur Verfügung gestellt wurde und in den Services gespeichert ist oder in den oder über die Services

ausgeführt wird, wird von Oracle nicht überwacht, und es werden keine damit zusammenhängenden Probleme von Oracle bearbeitet. Die durch die Überwachungstools von Oracle erfassten Daten (Ihre Inhalte ausgenommen) können auch zur Unterstützung bei der Verwaltung des Produkt- und Serviceportfolios von Oracle, zur Verbesserung der von Oracle angebotenen Produkte und Services und zur Lizenzverwaltung eingesetzt werden.

11.2. Wir sind berechtigt, (a) statistische und andere Informationen über Leistung, Funktion und Nutzung der Services zusammenzustellen und (b) Daten aus den Services für das Sicherheits- und Betriebsmanagement und zur Erstellung statistischer Analysen sowie zu Forschungs- und Entwicklungszwecken in zusammengefasster Form zu nutzen (die vorstehenden Bestimmungen (a) und (b) werden gemeinsam als „Serviceanalysen“ bezeichnet). Wir behalten alle geistigen Eigentumsrechte an Serviceanalysen.

11.3. Wir gestatten Ihnen möglicherweise den Zugriff auf bestimmte von Oracle bereitgestellte Software (wie unten definiert) zur Verwendung mit den Services. Sofern wir nicht angeben, dass gesonderte Bestimmungen für die von Oracle bereitgestellte Software gelten, wird jegliche von Oracle bereitgestellte Software als Bestandteil der Services bereitgestellt und Sie haben das nicht ausschließliche, weltweite, beschränkte Recht zur Nutzung dieser Oracle Software gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags und Ihres Auftrags und ausschließlich zum Zweck der Unterstützung Ihrer berechtigten Nutzung der Services, und Sie dürfen Ihren Benutzern ebenfalls diese Nutzung gestatten. Ihr Recht zur Nutzung jeglicher von Oracle bereitgestellter Software endet bei Mitteilung durch uns (durch entsprechende Mitteilung im Internet oder auf andere Weise) oder mit Beendigung der mit der von Oracle bereitgestellten Software zusammenhängenden Services, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Ihr Recht zur Nutzung jeglicher Teile der von Oracle bereitgestellten Software, die unter gesonderten Bestimmungen lizenziert ist, wird durch diesen Vertrag in keiner Weise beschränkt.

12. Hardwaregeräte

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt 12 (Hardwaregeräte) gelten nur für einen Auftrag, der ein Hardwaregerät umfasst.

12.1. Ihr Auftrag kann ein Hardwaregerät (wie unten definiert) umfassen, das Sie mit den entsprechenden Services, wie in den Leistungsbeschreibungen beschrieben, verwenden können. Die Bestimmungen dieses Vertrags und Ihres Auftrags (einschließlich der Bestimmungen, die sich auf Services beziehen) gelten für Hardwaregeräte, das Betriebssystem und die integrierte Software (beide wie unten definiert), es sei denn, in diesem Abschnitt 12 ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Bestimmungen wären aufgrund ihrer Art nicht auf Hardwaregeräte anwendbar.

12.2. Wir gewähren eine eingeschränkte Gewährleistung für Hardwaregeräte, wie in der Oracle Hardware-Gewährleistung (Oracle Hardware Warranty) beschrieben, die Sie unter <http://www.oracle.com/contracts/hardware> abrufen können. Jegliche Änderungen der Oracle Hardware-Gewährleistung gelten nicht für Hardwaregeräte, die vor einer solchen Änderung bestellt wurden.

12.3. Wir erbringen technische Unterstützungsleistungen für Hardwaregeräte wie in den jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibungen bzw. Hardware- und System-Supportrichtlinien von Oracle beschrieben, die zum Zeitpunkt der Erbringung der technischen Unterstützungsleistungen gelten (abrufbar unter <http://www.oracle.com/contracts/hardware>).

12.4. In Bezug auf unsere Freistellung für Hardwaregeräte gemäß Abschnitt 8 können wir, ungeachtet der Bestimmungen in Abschnitt 8.2, wenn wir glauben oder wenn festgestellt wird, dass das Hardwaregerät (oder ein Teil davon) die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt haben könnte, nach unserer Wahl entweder das Hardwaregerät (oder einen Teil davon) ersetzen oder modifizieren, so dass es keine Verletzung darstellt (wobei sein Nutzen oder seine Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt), oder ein Recht erwerben, das die weitere Nutzung erlaubt, oder, wenn diese Alternativen wirtschaftlich nicht vertretbar sind, können wir das betreffende Hardwaregerät (oder einen Teil davon) entfernen und den Nettobuchwert für das Hardwaregerät erstatten.

12.5. „Hardwaregerät“ ist definiert als Hardware, die beide der folgenden Anforderungen erfüllt: (a) die Hardware wird von den Services verwaltet oder als Teil der Services verwendet, und (b) die Hardware wird von Oracle als Hardwaregerät bezeichnet. Das Eigentum an den Hardwaregeräten geht mit der Lieferung an Sie über, sofern in Ihrem Auftrag nichts anders angegeben ist.

12.6. „Betriebssystem“ meint die Software, die das Hardwaregerät verwaltet. Sie sind berechtigt, das mit dem Hardwaregerät gelieferte Betriebssystem (und alle über unsere technischen Unterstützungsleistungen erworbenen Updates) nur so zu nutzen, wie es in das Hardwaregerät integriert ist, und nur gemäß den Bestimmungen der mit

oder auf dem Hardwaregerät gelieferten Lizenzvereinbarung(en). Die aktuellen Versionen der Lizenzvereinbarungen finden Sie in der Dokumentation des Hardwaregeräts.

12.7. „Integrierte Software“ meint jegliche Software oder programmierbaren Code, die bzw. der in ein Hardwaregerät eingebettet oder integriert ist und die bzw. der die Funktionalität des Hardwaregeräts ermöglicht. Integrierte Software beinhaltet keine (a) Codes oder Funktionalitäten für Diagnose-, Wartungs-, Reparatur- oder technische Unterstützungsleistungen oder (b) gesondert lizenzierten Anwendungen, Entwicklungswerkzeuge oder Systemverwaltungssoftware und auch keinen sonstigen Code, der von Oracle gesondert lizenziert wird; es werden Ihnen hieran auch keinerlei Rechte eingeräumt. Sie haben das beschränkte, nicht-ausschließliche Recht, die mit einem Hardwaregerät gelieferte integrierte Software (und alle über unsere technischen Unterstützungsleistungen erworbenen Updates) nur so zu nutzen, wie sie in das Hardwaregerät integriert ist, und nur als Bestandteil davon zu nutzen, vorbehaltlich aller Bestimmungen, die mit oder auf dem Hardwaregerät und/oder in der einschlägigen Dokumentation geliefert werden.

12.8. Wir oder unsere Lizenzgeber behalten alle Eigentums- und geistigen Eigentumsrechte am Betriebssystem und an der integrierten Software. Das Hardwaregerät kann Technologie Dritter enthalten oder erfordern, die mit dem Hardwaregerät geliefert wird oder darauf vorinstalliert sind. Technologie Dritter wird unter Vertragsbestimmungen lizenziert, die wir Ihnen (i) mit oder auf dem Hardwaregerät, (ii) in der entsprechenden Produktdokumentation, (iii) in den Readme-Dateien oder (iv) in den Hinweis-Dateien zur Verfügung stellen können. Ihr Recht, diese Technologie Dritter unter gesonderten Lizenzbestimmungen zu nutzen, wird durch diesen Vertrag in keiner Weise eingeschränkt. Wir übernehmen keine Gewährleistung und bieten keine technischen Unterstützungsleistungen für diese Technologie Dritter.

12.9. Das Betriebssystem oder die integrierte Software kann gesonderte, in einer Readme-Datei, einer Hinweis-Datei oder der einschlägigen Dokumentation angegebene Werke umfassen, die nach Open Source oder ähnlichen Lizenzbestimmungen lizenziert sind; Ihre Rechte zur Nutzung des Betriebssystems und der integrierten Software gemäß solchen Bestimmungen werden durch diesen Vertrag in keiner Weise eingeschränkt. Die jeweiligen Bestimmungen, die mit diesen gesonderten Werken zusammenhängen, können den Readme-Dateien, Hinweis-Dateien oder der Dokumentation entnommen werden, die dem Betriebssystem und der integrierten Software beiliegen. Für Software, (i) die Teil des Betriebssystems oder der integrierten Software ist und (ii) die Sie von uns im Binärformat erhalten und (iii) die unter einer Open Source-Lizenz lizenziert ist, die Ihnen das Recht auf Zugang zu dem Quellcode dieser Binärdatei einräumt, können Sie eine Kopie des jeweils einschlägigen Quellcodes unter <https://oss.oracle.com/sources/> oder <http://www.oracle.com/goto/opensourcecode> abrufen. Sollten Sie den Quellcode für die Software nicht mit dem Binärprogramm erhalten haben, können Sie auch eine Kopie des Quellcodes auf einem physischen Datenträger erhalten, indem Sie eine schriftliche Anfrage gemäß den Anweisungen in dem Abschnitt „Written Offer for Source Code“ der letztgenannten Website stellen.

13. Export

13.1. Für die unter diesem Vertrag bestellten Oracle Produkte und Services gelten die Exportkontroll- und Wirtschaftssanktionsgesetze und -vorschriften („Exportgesetze“) der USA sowie jegliche anderen einschlägigen lokalen Exportgesetze. Diese Exportgesetze regeln die Nutzung der Oracle Produkte und Services (einschließlich technischer Daten) und aller Liefergegenstände von Oracle Produkten oder Services, die im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellt werden, und Sie und wir verpflichten uns zur Einhaltung aller dieser Exportgesetze (einschließlich der Bestimmungen für Transportgeschäfte, die als Exporte bzw. Reexporte gelten). Sie stimmen zu, dass keine Daten, Informationen, Softwareprogramme und/oder Materialien, die aus den Oracle Produkten oder Services entstehen (oder unmittelbare Produkte davon) direkt oder indirekt unter Verstoß gegen diese Gesetze ausgeführt oder für einen von diesen Gesetzen verbotenen Zweck verwendet werden, einschließlich der Proliferation nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen oder die Entwicklung von Raketentechnik.

13.2. Sie erkennen an, dass die Services so konzipiert sind, dass Sie und Ihre Benutzer unabhängig vom Standort auf die Services zugreifen und Ihre Inhalte zwischen den Services und an andere Standorte wie die Arbeitsplätze der Benutzer verlegen oder übertragen können. Sie allein sind für die Autorisierung und Verwaltung der Benutzerkonten sowie die Exportkontrolle und die geographische Verlegung Ihrer Inhalte verantwortlich.

14. Höhere Gewalt

Weder Sie noch wir haften für eine unterlassene oder verzögerte Erbringung von Leistungen, wenn diese durch eine der folgenden Ursachen hervorgerufen wird: kriegsähnliche oder feindliche Handlungen oder Sabotage, Naturkatastrophen, Pandemien, Ausfälle der Stromversorgung, des Internets oder des

Telekommunikationsverkehrs, die nicht durch die verpflichtete Partei verursacht wurden, staatliche Beschränkungen (einschließlich eines Embargos, einer Wirtschaftssanktion oder der Verweigerung oder Aufhebung einer Export- oder Importlizenz oder sonstiger Genehmigungen) oder sonstige Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der verpflichteten Partei liegen. Sowohl Sie als auch wir werden zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen von Ereignissen höherer Gewalt zu mindern. Sollte ein solches Ereignis für mehr als 30 Tage andauern, können sowohl Sie als auch wir die nicht geleisteten Services und betroffenen Aufträge schriftlich kündigen. Dieser Abschnitt entbindet die Parteien nicht von ihrer Verpflichtung, zumutbare Schritte im Rahmen ihrer normalen Disaster Recovery-Verfahren durchzuführen, noch hebt er Ihre Verpflichtung auf, für die Services zu bezahlen.

15. Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem Sach- und Verfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.

16. Mitteilungen

16.1. Alle Mitteilungen an die jeweils andere Partei, die im Rahmen dieses Vertrags erforderlich sind, bedürfen der Schriftform. Bei Rechtsstreitigkeiten mit uns, oder falls Sie auf der Grundlage des in diesem Vertrag enthaltenen Abschnitts zur Freistellung eine Mitteilung machen möchten oder wenn Sie Gegenstand eines Insolvenz- oder anderen ähnlichen Rechtsverfahrens werden, machen Sie unverzüglich schriftlich Mitteilung an: ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG, Riesstraße 25, 80992 München, z.Hd.: Rechtsabteilung.

16.2. Wir können an unsere Services-Kunden Hinweise in Form von allgemeinen Hinweisen im Oracle Portal für die Services erstellen und an Sie persönlich gerichtete Hinweise (a) per E-Mail an Ihre bei uns gespeicherte E-Mail-Adresse oder (b) in einem Schreiben per „First Class Mail“ oder frankierter Post an Ihre bei uns gespeicherte Postanschrift senden.

16.3. Sie können sich registrieren, um über Aktualisierungen der Oracle Hosting and Delivery Policies und des Datenverarbeitungsvertrags (sowie bestimmter anderer von Oracle zur Verfügung gestellter Leistungsbeschreibungen) informiert zu werden, und zwar unter <http://www.oracle.com/contracts/cloud-services>.

17. Abtretung

Sie dürfen diesen Vertrag weder abtreten noch die zu erbringenden Services bzw. Ansprüche daran an dritte natürliche oder juristische Personen weitergeben oder übertragen.

18. Sonstiges

18.1. Wir sind ein unabhängiger Vertragspartner, und die Parteien stimmen überein, dass zwischen ihnen keinerlei Partnerschaft, Joint Venture oder Vertretungsverhältnis besteht.

18.2. Unsere Geschäftspartner sowie andere Dritte, einschließlich aller Drittparteien, mit denen die Services Integrationen haben oder die Sie mit der Erbringung von Beratungs- oder Implementierungsleistungen oder von mit den Services interagierenden Anwendungen beauftragt haben, sind von Oracle unabhängig und keine Beauftragten von Oracle. Selbst wenn wir sie empfohlen haben, sind wir nicht haftbar, gebunden oder verantwortlich für Probleme mit den Services oder Ihren Inhalten, die aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen eines Geschäftspartners oder Dritten entstehen, es sei denn, der Geschäftspartner oder Dritte erbringt die Services als unser Unterauftragnehmer oder wird anderweitig von Oracle im Zusammenhang mit der Erfüllung von Oracles Verpflichtungen unter diesem Vertrag beauftragt, und wenn dies der Fall ist, dann nur in demselben Umfang, in dem wir unter diesem Vertrag für unsere Ressourcen verantwortlich wären.

18.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, und eine derartige Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck und der Absicht dieses Vertrags entspricht.

18.4. Abgesehen von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verletzung gewerblicher Schutzrechte von Oracle dürfen Klagen, gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, von keiner Partei mehr als zwei Jahre nach Entstehung des Klagegrundes erhoben werden.

18.5. Vor Erteilung eines Auftrags, der diesem Vertrag unterliegt, liegt es allein in Ihrer Verantwortung, festzustellen, ob die Services Ihren technischen, geschäftlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Oracle wird Sie in Ihren Bemühungen unterstützen, um festzustellen, ob die Verwendung der standardmäßigen Services diesen Anforderungen entspricht. Für von Oracle geleistete zusätzliche Arbeiten oder Änderungen der Services können zusätzliche Vergütungen anfallen. Sie tragen die alleinige Verantwortung für Ihre aufsichtsrechtliche Compliance in Verbindung mit Ihrer Nutzung der Services.

19. Gesamter Vertrag

19.1. Sie sind damit einverstanden, dass dieser Vertrag und die durch schriftlichen Verweis ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufgenommenen Informationen (darunter auch Hinweise auf Angaben, die einer URL oder einschlägigen Richtlinien von Oracle zu entnehmen sind) zusammen mit dem dazugehörigen Auftrag den gesamten Vertrag für die von Ihnen bestellten Produkte und Services von Oracle darstellen und dass dieser Vertrag alle zuvor oder gleichzeitig, mündlich oder schriftlich getroffenen Verträge, Angebote, Verhandlungen, Demonstrationen oder Zusagen in Bezug auf derartige Produkte und Services von Oracle ersetzt.

19.2. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags und jeglicher Aufträge mit Oracle vorrangig gelten im Verhältnis zu den Bestimmungen, die gegebenenfalls in nicht von Oracle stammenden Bestellunterlagen, Portalen oder sonstigen Dokumenten enthalten sind; solche Bestimmungen haben keinerlei Geltung für Ihren Oracle Auftrag. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Auftrags und diesem Vertrag hat der Auftrag Vorrang. Sofern es jedoch nicht ausdrücklich anders in einem Auftrag festgelegt wird, gelten die Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags vorrangig vor jeglichen abweichenden Bestimmungen in einem Auftrag. Dieser Vertrag und darunter erteilte Aufträge können nicht verändert und Rechte und Einschränkungen können nicht abgewandelt oder aufgehoben werden, es sei denn in einem Text, den berechnigte Vertreter von Ihnen und von Oracle unterzeichnet oder online angenommen haben; Oracle ist jedoch berechnigt, die Leistungsbeschreibungen zu aktualisieren, einschließlich durch das Veröffentlichen aktualisierter Dokumente auf den Websites von Oracle. Dieser Vertrag begründet keine Rechte Dritter.

20. Vertragsdefinitionen

20.1. **„Von Oracle bereitgestellte Software“** bezeichnet jede Art von Software-Agent, Anwendung oder Werkzeug, den/die/das Oracle Ihnen bereitstellt, um Ihnen den Zugriff auf die, den Betrieb der und/oder die Nutzung mit den Services zu erleichtern.

20.2. **„Programmdokumentation“** bezeichnet die Benutzerhandbücher, Hilfe-Fenster und Readme-Dateien für die Services sowie jegliche von Oracle bereitgestellte Software. Die Dokumentation können Sie unter <http://oracle.com/contracts> oder einer anderen, von Oracle eventuell genannten Internetadresse einsehen.

20.3. **„Leistungsbeschreibungen“** bezeichnet die folgenden Dokumente, die jeweils auf die bestellten Services anwendbar sind: (a) die Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies, die Programmdokumentation, die Oracle Service Descriptions und die Oracle Corporate Security Practices, (b) die Oracle Datenschutzrichtlinien, und (c) alle anderen Oracle Dokumente, auf die in Ihrem Auftrag verwiesen wird bzw. die Bestandteil Ihres Auftrags sind. Folgendes gilt nicht für Services, die keine Cloud-Serviceangebote von Oracle sind und die unter Ihrem Auftrag erworben werden, wie beispielsweise Beratungsdienstleistungen: die Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies und die Programmdokumentation. Folgendes gilt nicht für von Oracle bereitgestellte Software: die Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies.

20.4. **„Inhalte Dritter“** bezeichnet alle Software, Daten, Texte, Bilder, Audio- und Videomaterialien, Fotografien und sonstigen Inhalte und Materialien in jedem Format, die aus dritten Quellen außerhalb von Oracle bezogen oder abgeleitet werden und auf die Sie im Rahmen oder in Verbindung mit Ihrer Nutzung der Services zugreifen können. Beispiele für Inhalte Dritter sind Daten-Feeds von Social Network-Diensten, RSS-Feeds von Blog-Posts, Oracle Datenmarktplätze und -bibliotheken, Wörterbücher sowie Marketingdaten. Inhalte Dritter umfassen auch von Dritten stammendes Material, auf das durch Ihre Nutzung der Services oder von durch Oracle bereitgestellten Tools zugegriffen oder das auf diese Weise beschafft wird.

20.5. „**Benutzer**“ bezeichnet, für die Services, diejenigen Mitarbeiter, Auftragnehmer und Endnutzer, die durch Sie oder in Ihrem Auftrag ermächtigt worden sind, die Services in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und Ihrem Auftrag zu nutzen. Für Services, die speziell dafür konzipiert sind, Ihren Klienten, Vertretern, Kunden, Lieferanten oder anderen Dritten den Zugriff auf die Services zur Interaktion mit Ihnen zu gewähren, werden solche Dritte als „Benutzer“ betrachtet, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags und Ihres Auftrags.

20.6. „**Ihre Inhalte**“ bezeichnet alle Software, Daten (einschließlich personenbezogener Daten), Texte, Bilder, Audio- und Videomaterialien, Fotografien, nicht von Oracle stammenden Anwendungen oder Anwendungen Dritter sowie sonstigen Inhalte und Materialien in jedem Format, die von Ihnen oder Ihren Benutzern bereitgestellt werden und die in den Services gespeichert sind oder in den oder über die Services ausgeführt werden. Diesem Vertrag unterliegende Services, von Oracle bereitgestellte Software, andere Oracle Produkte und Services sowie das geistige Eigentum von Oracle und alle Bearbeitungen hiervon unterfallen nicht dem Begriff „Ihre Inhalte“. Ihre Inhalte umfassen auch jegliche Inhalte Dritter, die Sie durch Ihre Nutzung der Services oder von durch Oracle bereitgestellten Tools in die Services einbringen.